

# **Satzung der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim über die Bildung und Arbeit eines Beirates für ältere Menschen**

Der Rat der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim hat auf Grund des § 56a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1 Grundsatz und Zweck**

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner ab Vollendung des 60. Lebensjahres wird in der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim ein Beirat für ältere Menschen eingerichtet.
- (2) Er versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und gesellschaftspolitischem Gebiet.
- (3) Der Beirat für ältere Menschen wird dem Fachbereich 3, Sachgebiet Kultur und Senioren, innerhalb der Verbandsgemeindeverwaltung zugeordnet.

## **§ 2 Aufgaben des Beirates für ältere Menschen**

- (1) Der Beirat für ältere Menschen ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim in allen Fragen der Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde, soweit Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berührt werden.
- (2) Der Beirat für ältere Menschen gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zu Gunsten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Darüber hinaus fördert der Beirat für ältere Menschen den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen für die Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner.
- (3) Auf Antrag des Beirates für ältere Menschen hat der Bürgermeister dem Verbandsgemeinderat eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Beirats gehört, zur Beratung und ggf. Entscheidung vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Beirates ist berechtigt, bei der Beratung der entsprechenden Angelegenheit mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Der Beirat für ältere Menschen arbeitet parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig.

### **§ 3 Vollversammlung und Bildung und Mitglieder des Beirates für ältere Menschen**

- (1) Aufgabe der Vollversammlung ist die Wahl des Beirats für ältere Menschen. Sie tritt zu Beginn der Wahlperiode des Verbandsgemeinderates auf Einladung des Bürgermeisters oder des zuständigen Beigeordneten zusammen. Der Bürgermeister oder der zuständige Beigeordnete beruft die Gewählten in den Beirat für ältere Menschen. Sollte während der Wahlperiode das Nachrücken eines Mitgliedes erforderlich sein, rückt die Person, die bei der Wahl als nächstes auf der Liste steht, nach.
- (2) Zur Vollversammlung eingeladen werden Einwohner, die das 60. Lebensjahr erreicht haben sowie Vertreter der ortsansässigen Verbände und Einrichtungen, die sich für die Interessen der älteren Menschen einsetzen. Alle anwesenden Mitglieder haben Vorschlags- und Rederecht.
- (3) Wahlberechtigt zum Beirat für ältere Menschen ist, wer in der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim wohnhaft und mindestens 60 Jahre alt ist.
- (4) Der Beirat für ältere Menschen besteht aus bis zu 12 Mitgliedern, möglichst je 2 Mitglieder aus den 6 Ortsgemeinden.
- (5) In den Beirat für ältere Menschen kann gewählt werden, wer in der Verbandsgemeinde wohnhaft, mindestens 60 Jahre alt und bereit ist, sich aktiv der Interessen dieser Generation anzunehmen,
- (6) Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Dauer der Wahlzeit für den Verbandsgemeinderat. Der bestehende Beirat führt die Dienstgeschäfte jedoch kommissarisch bis zur Bildung des neuen Beirates weiter.

### **§ 4 Wahlleiter - Wahlvorstand**

- (1) Wahlleiter ist der Bürgermeister oder der zuständige Beigeordnete oder eine vom Bürgermeister berufene Person. Der Wahlleiter beruft in der Vollversammlung den Wahlvorstand.
- (2) Der Wahlvorstand setzt sich aus einem Wahlvorsteher, Schriftführer und drei Beisitzern zusammen. Schriftführer und Beisitzer werden in der Vollversammlung gewählt.

### **§ 5 Wahlen**

- (1) Die Wahlen sind in der Vollversammlung geheim per Stimmzettel vorzunehmen. Der Wahlvorstand prüft die Wahlberechtigung der Anwesenden
- (2) Die Vollversammlung beschließt das Nähere der Wahlordnung.

## **§ 6 Vorstand**

Der Beirat für ältere Menschen wählt auf die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte

- a) eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Ihnen obliegt insbesondere die Vertretung des Beirates für ältere Menschen nach außen, Einberufung und Leitung der Sitzungen, Erstellung der Tagesordnung und Vorlage von Anträgen an den Verbandsgemeinderat. Der/die Vorsitzende kann Einzelvertretung und Aufgaben an die Beiratsmitglieder delegieren.
- b) eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer.
- c) eine Schatzmeisterin bzw. einen Schatzmeister.
- d) Einen Vertreter mit beratender Stimme für die Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Sport und Kultur.
- e) zwei Delegierte für die Teilnahme an den Versammlungen der Landesseniorenvertretung.

## **§ 7 Finanzierung**

Der Beirat für ältere Menschen erhält ein Budget in Selbstverwaltung für den sachlichen Verwaltungsaufwand aus Haushaltsmitteln der Verbandsgemeinde. Der Beirat für ältere Menschen kann im Rahmen dieses Budgets Projekte und konkrete Maßnahmen realisieren. Der Beirat für ältere Menschen ist verpflichtet, dem zuständigen Ausschuss über die Verwendung der Mittel gemäß der GemO zu berichten.

## **§ 8 Sitzungen**

Die Sitzungen des Beirates für ältere Menschen sind öffentlich, sofern nicht aus besonderen Gründen die Beratung der Natur des Beratungsgegenstandes nach in nichtöffentlicher Sitzung geboten ist.

## **§ 9 Mitglied in der Landesseniorenvertretung.**

Der Beirat für ältere Menschen ist vertreten in der Landesseniorenvertretung.

## **§ 10 Geschäftsordnung**

Der Beirat für ältere Menschen kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim in Kraft.

Lamsheim, den 05. Juli 2019

  
Michael Reith  
Bürgermeister

